

# Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 21.

Ausgegeben den 22. Mai.

1878.

## Gesetz-Sammlung.

Nr. 20 enthält: (Nr. 8565.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1878/79. Vom 13. April 1878.

(Nr. 8566.) Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl. Vom 15. April 1878.

(Nr. 8567.) Ausführungsgesetz zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz. Vom 24. April 1878.

## Tarif,

nach welchem das Fährgehd für das Uebersetzen über die Ober bei der Piese, im Kreise Königsberg, Regierungsbezirk Frankfurt a. D., bis auf Weiteres zu erheben ist.

Für das Uebersetzen wird entrichtet:

### I. Von Personen:

einschließlich dessen, was sie tragen, von jeder Person 8 Pfennige.

Anmerkung. Wer zu einem Fuhrwerk gehört, wofür die Abgabe zu III. gezahlt wird, oder wer Thiere, für welche die Abgabe zu II. a. b. c. erhoben wird, reitet, fährt oder treibt, ist frei.

### II. Von Thieren:

a. für Pferde, Maulthiere oder Maulesel, Esel oder Rindvieh:

1) für 1 oder 2 Stück 40 Pf.,

2) wenn gleichzeitig Fuhrwerk übergesetzt wird oder wenn gleichzeitig mehr als 2 Thiere der bezeichneten Arten befördert werden, für jedes Stück 15 Pf.,

b. für Fohlen, Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine oder anderes kleines Vieh, welches frei getrieben oder geführt wird, und zwar:

1) von 1 bis 10 Stück zusammen 30 Pf.,

2) in größerer Zahl pro Stück 3 Pf.,

c. für Federvieh, welches getrieben wird, pro 10 Stück 10 Pf.

Anmerkung. Für Thiere, welche auf einem Fuhrwerk oder in einem Tragkorbe oder in einer Kiste übergesetzt werden, wird kein besonderes Fährgehd entrichtet.

### III. Von Fuhrwerken:

Neben der Abgabe für das Gespann zu II.

a. für ein Frachtfuhrwerk, beladen, 40 Pf.,

b. für ein desgl., unbeladen, 30 Pf.,

c. für eine Kutsche, einen Kaleschwagen oder ein anderes Kesselfuhrwerk, sowie für ein landwirthschaftliches Fuhrwerk, beladen oder unbeladen, 25 Pf.,

d. für einen Handwagen, Handschlitten, beladen oder unbeladen, 15 Pf.

### IV. Von unverladenen Gegenständen

wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk oder die Thiere treffen würde, wodurch sie zur Abfahrtsstelle gebracht worden sind. Verzögerungen in der Ueberfahrt dürfen hierbei nicht stattfinden und bleiben Hülfeleistungen Seitens der Fährpächter beim Ein- und Ausladen der Vereinbarung mit den Fährpassanten vorbehalten.

### V. Für das Uebersetzen zur Nachtzeit,

d. h. in der Zeit vom 1. April bis 30. September von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März von 7 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens wird das Doppelte der obigen Sätze erhoben. Für das Uebersetzen einzelner Personen 25 Pf.

### Befreiungen.

Frei überzusetzen sind.

1. Equipagen und Thiere, welche zu den Hofhaltungen des königlichen Hauses oder des fürstlichen Gesamthausess Hohenzollern oder zu den königlichen Gestüten gehören.

2. Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke oder Thiere, welche der Armee oder den Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegs-Vorspann oder Kriegs-Lieferungsfuhren, Pferde, welche auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 zu und von den Vormusterungs-, Musterungs- und Aushebungsplätzen gebracht werden, sowie die Führer derselben.

3. Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerk und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig legitimiren, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besondere Legitimation.

4. Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen.

5. Die ordentlichen Posten nebst deren Reitwagen, die auf Kosten des Staats beförderten Couriere und Etsafetten, die von Postbeförderung ledig zurückkommen- den Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und die Postboten, ingleichen Personen = Fuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersatz für

ordentliche Posten ausschließlich zur Beförderung von Reisenden und deren Effekten und von Postsendungen benutzt werden.

6. Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

7. Die Familienmitglieder des Rittergutsbesizers von Pfuel zu Zahnsfelde und die Familienmitglieder des Rittergutsbesizers von der Marwitz zu Friedersdorf.

#### Allgemeine Bestimmungen.

1. Wenn ungewöhnliche Naturereignisse, wie hoher Wasserstand, Eisgang, Sturm u. s. w. erweislich einen außergewöhnlichen Kraft- und Kostenaufwand erfordern, so dürfen höhere Vergütungen für die Beförderung bis zum Vierfachen der gewöhnlichen Fährgebühre gefordert werden.

2. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von den Hebungsberechtigten zu sorgen ist, wird nur die Hälfte der unter I.—IV. vorgeschriebenen Sätze bezahlt, wobei sich etwa ergebende Bruchspennige als ganze Pfennige gerechnet werden.

Berlin, den 10. April 1878.

(L. S.)

gez. Wilhelm.

ggez. Maybach. Hobrecht.

Auf Grund der von den beteiligten Regierungen und Organen des Handelsstandes erstatteten Berichte, welche sich für die thätlichste Förderung des Dampfschiffverkehrs auf den Binnengewässern aussprechen, bestimme ich nunmehr, daß

- 1) das Vorfahrtrecht bei den Brücken allen Dampfschiffen, einschließlich des etwaigen Anhangs,
  - 2) das Vorschleuserecht auf der Wasserstraße von Spandau bis zur Elbe allen Dampfschiffen, einschließlich ihres Anhangs, auf anderen Wasserstraßen
    - a. solchen Schiffen, welche sich durch Dampfkraft selbstständig fortbewegen,
    - b. solchen Schleppzügen, bei welchen das Schleppschiff mit seinem Anhang in einer Schleusenkammer (bei Kanälen mit Parallelschleusen in beiden Schleusenkammern) gleichzeitig Platz findet,
    - c. solchen Dampfschiffen, einschließlich ihres Anhangs, welche regelmäßige Fahrten auf der betreffenden Wasserstraße unternehmen,
- zu erteilen ist.

In dem Falle zu 2c. soll Vorausbestimmung der Abfahrzeiten nicht ferner Bedingung für die Ertheilung des Vorschleuserechts sein.

Berlin, den 5. April 1878.

Der Minister

für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. Maybach.

#### Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Nach §. 5 des Gesetzes vom 27. Februar v. J., Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus betreffend, (Ges.-Samml. S. 129) ist jeder Eigenthümer oder

Nutzungsberechtigte verpflichtet, von dem Vorhandensein der Reblaus und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche das Vorhandensein der Reblaus befürchten lassen, der Ortspolizei-Behörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Im Auftrage des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten richte ich hiermit an alle Bewohner der Provinz die Aufforderung, in allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen von dem Vorhandensein der Reblaus und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche das Vorhandensein der Reblaus befürchten lassen, der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Die Ortspolizeibehörden sind ihrerseits verpflichtet, in allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen eine Infektion oder eines Verdachts derselben unter Angabe der zum Grunde liegenden Thatfachen und etwaigen Ermittlungen mir, dem unterzeichneten Ober-Präsidenten, ungesäumt und unmittelbar eventuell unter Benutzung des Telegraphen Anzeige zu machen.

Nach §. 1 in fine des Gesetzes unterliegen ferner alle Rebkulturen der Beaufsichtigung und Untersuchung durch von mir zu ernennende Sachverständige.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten können aber zu vorläufigen Untersuchungen und in minder wichtigen Fällen auch solche Personen verwendet werden, welche sich durch Absolvirung eines sogenannten Reblauskursus bei der Obst- und Weinbau-Anstalt zu Geisenheim oder in dem Institute des Dr. Manfshorn in Carlsruhe die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben und in der Nähe der vermutheten Ansteckung wohnen. Dementsprechend qualifizierte Personen werden daher gleichzeitig hierdurch aufgefordert, behufs ihrer etwaigen Berücksichtigung in vorkommenden Fällen durch Vermittelung der Ortspolizeibehörden ein für alle Mal sich bei mir zu melden.

Im Uebrigen nehme ich Bezug auf die im Anschlusse an diese Bekanntmachung zum Abdruck gelangende vorläufige Instruktion des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 6. d. M. Potsdam, den 25. April 1878.

Der Königl. Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Wirkliche Geheime Rath v. Jagow.

#### Vorläufige Instruktion

zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1878, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus.

Das Gesetz hat den Zweck, den Weinbau des Landes gegen die Verbreitung der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) zu schützen, und zwar durch solche Maßregeln, welche nach den gemachten Erfahrungen als die geeignetsten erscheinen, um dem weiteren Umsichgreifen des Uebels überall, wo es zu Tage tritt, Einhalt zu thun. Deshalb sind die Bestimmungen des Gesetzes fakultativer Natur; dasselbe nöthigt die Staats-Regie-

rung nicht, gewisse Anordnungen zu treffen, sondern erteilt derselben nur die Vollmacht, nach ihrem Ermessen und unter Berücksichtigung der Entdeckungen, welche etwa künftig noch über die Natur des Insekts, über dessen Einwirkungen auf das Wachstum der Rebe, über die dem Insekt schädlichen oder dessen Vermehrung fördernden Einflüsse, über etwaige Vernichtungsmittel u. s. w. gemacht werden, die nöthigen Anordnungen zu treffen, um jenen Zweck zu erreichen. Die Mittel, welche nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft und den seitherigen Erfahrungen einen Erfolg versprechen und deshalb vorzugsweise zur Anwendung zu bringen sein werden, sind im

§. 1 des Gesetzes näher angegeben. Das hindert aber nicht, auch andere Maßregeln zu ergreifen, welche in einem gegebenen Falle mehr geeignet sind, eine Verschleppung der Reblaus zu verhindern, als die im Gesetz ausdrücklich hervorgehobenen, oder welche sich neben diesen und zu deren Unterstützung besonders empfehlen. Das Gesetz läßt der Staats-Regierung darin freie Hand. Wenn jedoch auf der einen Seite ein sofortiges und energisches Einschreiten im Falle der Entdeckung eines Reblausheerdes nicht dringend genug anempfohlen werden kann, so erscheint es andererseits nicht angemessen, die zu ergreifenden Maßregeln weiter auszu dehnen, als zur Erreichung des Zwecks durchaus erforderlich ist. Das gilt insbesondere von der räumlichen Feststellung des Umfanges, welchen das Uebel in einem bestimmten Falle erreicht hat und der Grenzen eines Ansteckungsheerdes, auf welchen etwa die Maßregeln zu 1., 2. und 3. des §. 1 des Gesetzes anzuwenden sind. Das letztere versteht unter dem Ausdruck „ein zur Rebkultur benutztes Grundstück“ nicht etwa eine durch das Grundbuch, Flurbuch, Kataster u. s. w. bestimmt bezeichnete und begrenzte Grundfläche, sondern jede thatsächlich mit Reben bepflanzte Bodenfläche, gleichviel welchen Umfang dieselbe hat und wie sie begrenzt ist. Wird auf einer solchen Bodenfläche (Grundstück oder Grundstückstheil) eine Reblaus-Infektion konstatiert, so wird zunächst deren Umfang durch geeignete Sachverständige zu ermitteln und festzustellen und von diesen auch anzugeben sein, innerhalb welches den Ansteckungsheerd umfassenden, nach seiner Breite in Meterzahl zu bestimmenden Gürtels die Anpflanzung oder deren Umgehung als der Ansteckung verdächtig zu erachten ist. Ueber diesen Gürtel hinaus werden, wenn nicht ganz besondere Gründe dazu vorhanden sein sollten, die im §. 1 bezeichneten Verbote und Vernichtungs-Maßnahmen in der Regel nicht auszu dehnen sein. Jedenfalls wird das aber geschehen müssen, wenn bei später von Zeit zu Zeit zu wiederholenden Revisionen sich finden sollte, daß das Uebel schon die von den Sachverständigen bestimmten Grenzen überschritten hat.

Was insbesondere das Verbot des Fortschaffens von Reben und Rebtheilen, Pflanzen und Pflanzentheilen (zu 1. des §. 1) betrifft, so wird insofern billige Rücksicht zu nehmen sein, daß dem Eigentümer oder Nutznießer die Fortschaffung oberirdischer Früchte,

namentlich der Weintrauben, nicht zu verbieten sein wird, wobei jedoch sorgfältig darauf zu achten ist, daß nicht etwa Weinblätter zur Verpackung von Früchten benutzt und mit fortgeschafft werden. Dagegen ist die Fortschaffung von Weinpfählen und anderen Stäben, welche auf infizirtem Terrain benutzt worden sind, nicht zu gestatten. Ueberhaupt ist eine sorgfältige Ueberwachung solcher Bodenflächen und Anpflanzungen hinsichtlich deren ein Fortschaffungs-Verbot ergangen ist, bis zu einer etwa angeordneten Vernichtung zu veranlassen.

Zu 2. des §. 1 wird bemerkt, daß die Vernichtung und Desinfektion sich nicht allein auf den eigentlichen Heerd der Infektion, sondern auch auf den als verdächtig erklärten Gürtel mit erstrecken muß. Unter welchen Umständen auch darüber hinauszugehen, ist zu 1. angebeutet. Der Vernichtung mit zu unterwerfen sind die oben bezeichneten Weinpfähle und Stäbe. Welche Mittel zur Vernichtung der Anpflanzungen und zur Desinfektion des Bodens anzuwenden sind, ist von den Sachverständigen zu bestimmen.

Damit aber die finanzielle Ordnung gewahrt werde, ist in jedem Falle von dem zugezogenen Sachverständigen ein Ueberschlag der durch die Vernichtung und die Desinfektion entstehenden Kosten aufzustellen und vorzulegen. Uebersteigen diese Kosten in dem einzelnen Fall den Betrag von 500 Mark, so ist unter kurzer Angabe des Vernichtungs- und Desinfektionsplans die Zustimmung des Ministers einzuholen. Ist der Kostenbetrag geringer, so bedarf es einer solchen Zustimmung nicht, jedoch ist vor dem Beginn der Arbeit eine Anzeige davon unter kurzer Angabe der Verhältnisse an den Minister zu erstatten.

Zu 3. wird es, was die Benützung des desinfizirten Bodens betrifft, insbesondere auch darauf ankommen, festzustellen, wozu die desinfizirte Bodenfläche — abgesehen von der zu untersagenden Rebkultur — innerhalb einer zu bestimmenden Zeitperiode nicht benutzt werden darf. Dabei werden insbesondere alle Wurzelfrüchte (Kartoffeln, Rüben u. s. w.) auszuschließen sein, weil erfahrungsmäßig die Reblaus sich noch Jahre lang an etwa im Boden zurückgebliebenen Rebwurzelstücken ernährt und fortpflanzt, und dadurch leicht auf die mit derartigen Wurzelstücken in Berührung kommenden Wurzeln anderer Pflanzen, obwohl diese nicht Nährpflanzen der Reblaus sind, mechanisch übertragen und mit diesen verschleppt werden kann.

Ganz besonders wird die Beachtung der Schlußbestimmung des §. 1 des Gesetzes anempfohlen, wonach alle Rebkulturen der Beaussichtigung und Untersuchung durch vom Ober-Präsidenten zu ernennende Sachverständige unterliegen. Es sind vornehmlich die zu einem Handelsbetriebe gehörigen Rebschulen, auf welche besondere Aufmerksamkeit zu verwenden ist; es ist nothwendig, dieselben von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen. Dasselbe gilt von denjenigen Rebkulturen und Orten, an denen eine Reblaus-Ansteckung konstatiert worden ist, auch wenn eine Vernichtung und Des-

infektion bereits stattgefunden hat. Es wird jedoch genügen, wenn derartige Revisionen jährlich einmal zu angemessener Jahreszeit vorgenommen werden, sofern nicht etwa besondere Veranlassungen eine frühzeitige Wiederholung nothwendig erscheinen lassen.

Zu §. 2 des Gesetzes. Bei der Schlussbestimmung dieses Paragraphen hat man den Fall im Auge gehabt, wenn der Ortspolizeibeamte — etwa bei einer Besichtigung an Ort und Stelle — das im §. 1 zu 1. des Gesetzes gedachte Verbot auf Grund des §. 3 daselbst auszusprechen für nöthig findet, weil vielleicht von einem infizirten Orte aus soeben eine Versendung stattfinden soll, welche die Ansteckung zu verbreiten droht. In einem solchen Falle könnten vielleicht Zeit oder Ort die sofortige Ausfertigung eines schriftlichen Befehls nicht gestatten, weshalb eine sofortige mündliche Anordnung geboten erscheint aber auch von Wirksamkeit sein soll. Deren ungesäumte schriftliche Wiederholung aber empfiehlt sich.

Zu §. 3 wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Ausnahme-Bestimmung dieses Paragraphen sich ausschließlich auf die im Sinne der Nr. 1 des §. 1 des Gesetzes zu treffenden Anordnungen, nicht aber auf sonstige nach §. 1 zu treffende Maßregeln bezieht. Derartige vorläufige Anordnungen sind in wirklich dringenden Fällen, wie ein solcher in der vorausgegangen Bemerkung zum §. 2 beispielsweise angeführt worden, von der Ortspolizeibehörde auszusprechen und dann sofort dem Ober-Präsidenten unmittelbar anzuzeigen, welcher das Weitere nach Maßgabe des Gesetzes veranlassen wird. Ob in einem solchen Falle der definitive Beschlußnahme noch eine fachverständige Untersuchung vorauszugehen hat, hängt von dem Ermessen des Ober-Präsidenten ab. In allen Fällen ist die größtmögliche Energie und Beschleunigung zu beobachten. Diese letztere wird insbesondere

Zu §. 4 für den Fall einer Reklamation gegen eine vom Ober-Präsidenten verfügte Vernichtung und Desinfektion dringend anempfohlen. Zu dem, dem Minister Behufs der Beschlußnahme über die Reklamation einzureichenden Material gehören u. a. das Gutachten des betreffenden Sachverständigen über die Nothwendigkeit der Vernichtung etc., sowie über die Art der Ausführung des vom Ober-Präsidenten gefaßten Beschlusses, ferner eine überschlägige Berechnung der dadurch entstehenden Kosten (siehe oben zu 2 des §. 1) und endlich bei nicht ganz einfachen räumlichen Verhältnissen eine Skizze der örtlichen Lage und des Umfanges der zu desinfizirenden Bodenfläche unter Angabe der Maße und spezieller Bezeichnung des oben erwähnten verdächtigen Gürtels beizufügen.

Der Minister behält sich vor, in einem solchen Falle je nach den obwaltenden Umständen eine nochmalige örtliche Untersuchung durch von ihm zu ernennende Sachverständige anzuordnen.

Zu §. 5. Die Ortspolizeibehörden sind anzuweisen, in allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen

einer Infektion oder eines Verdachts derselben unter Angabe der zum Grunde liegenden Thatfachen und etwaigen Ermittlungen dem Ober-Präsidenten ungesäumt und unmittelbar eventuell unter Benutzung des Telegraphen Anzeige zu machen, worauf der Ober-Präsident sofort das Weitere veranlassen wird. Geht eine solche Anzeige von einer Privatperson beim Ober-Präsidenten ein, so wird derselbe je nach den obwaltenden Umständen und den angeführten Thatfachen darüber zu beschließen haben, ob in der Sache zunächst noch weitere Ermittlungen eventuell in welchem Umfange anzustellen seien.

Die Festsetzungen im

§. 6 des Gesetzes geben zu der Bestimmung Anlaß, daß bei Ausführung angeordneter Vernichtungen und Desinfektionen mit aller Vorsicht und mit Sparsamkeit — soweit sie unbeschadet des Zweckes ausführbar — zu Werke zu gehen ist. Sind Entschädigungs-Ansprüche zu erwarten, so ist vor der Vernichtung unter Zuziehung des etwaigen Entschädigungs-Berechtigten der Thatbestand hinsichtlich der Grundlagen der Entschädigung möglichst genau festzustellen und je nach den Umständen ein Abkommen über die zu gewährende Entschädigung — selbstverständlich unter Vorbehalt der Genehmigung des Ministers — nach billigen Grundsätzen zu treffen.

Dabei kommt es besonders darauf an, daß im Falle späteren Entstehens eines Rechtsstreites die faktischen Unterlagen für die vom Richter etwa festzusetzende Entschädigung und für deren Höhe nicht fehlen.

Sobald diese Ermittlungen stattgefunden haben und der Beschädigte seine Ansprüche bestimmt formulirt hat, sind die betreffenden Verhandlungen dem Minister Behufs der nach dem Schlusssatz dieses Paragraphen zu erlassenden Verfügung einzureichen, wobei in allen Fällen anzugeben ist, ob der Beschädigte nicht etwa durch Zuwiderhandeln gegen die Bestimmung im §. 5 des Gesetzes den Anspruch auf Entschädigung verloren hat.

Eine weitere Ergänzung dieser Instruktion bleibt vorbehalten.

Berlin, den 6. April 1878.

Der Minister  
für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.  
gez. Friedenthal.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

(1) Beim Wäsen eines am 2. Mai cr. im Jagden Nr. 115 der Oberförsterei Regenthin ausgebrochenen Waldbrandes haben die Eigenthümer Braatz und Zander aus Regenthiner Theerosen sich sehr bereitwillig und thätig bewiesen, was hierdurch lobend zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Frankfurt a. O., den 13. Mai 1878.

Königliche Regierung;  
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Nachweisung der Durchschnitts-Markt-Preise in den bedeutendsten Marktskänden des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. im Monat April 1878.

Nr.	Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm										pro 1 Kilogramm												
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbsen (gelbe zum kochen).		Spelzbohnen (weiße).		Kinfeln.		Kartoffeln.		Stroh.		Fleisch.		Eier (60 Stück).		
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.
1	Arnswalde.	20 23	13 81	15 55	13 99	15 67	36	—	3 77	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Calau.	20 45	13 94	17	14 58	20	42	50	3 73	3 70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Cothbus.	21 52	14 24	16 32	14 32	20 25	27	41 50	4 55	3 45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Grossen a. O.	20 29	13 73	15 23	14 16	15 25	25	38	3 23	2 59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Hilfstrin.	19 08	14 08	16 97	14 51	26	44	36	4 13	4 25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Driesen.	19 77	14 07	16 82	15 11	25	30	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Hinterwalde.	20 75	14 25	16 75	14 75	—	—	—	3 75	3 10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Frankfurt a. O.	—	14 15	16 57	14 09	24	33	42	4 19	3 42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Frankfurt a. O.	—	13 59	16 25	11 83	19	—	—	3 04	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Frankfurt a. O.	—	14 54	—	15 05	—	—	—	4 26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Müritzenberg i. N.	—	19 95	14	16 59	14 60	21 75	31 25	3 83	3 25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Guben.	20 75	15 01	17 58	14 75	16 87	31 50	31 50	5 20	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Königsberg i. N.	22 02	14 08	16 73	11 78	30	40	—	3 91	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Landsberg a. W.	21 37	13 78	—	14 38	—	—	—	3 75	3 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Ludau.	21 50	14 50	16	14	22	30	—	3 75	3 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Lützen i. E.	20 35	13 45	17 09	12 98	15 53	24 75	—	3 86	2 91	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Schwiebus.	22 39	13 88	—	15 38	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Straßensberg.	20 78	13 65	15 71	14 73	19 26	24	—	3 55	4 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Solbin.	20 55	14 39	16 65	13 46	30	—	—	3 27	2 93	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Sommerfeld.	21 61	14 43	—	13 46	30	—	—	4 54	3 50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Sorau.	21 61	14 34	—	13 48	24 44	40	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Spremberg.	19 25	13 33	15 33	12 60	15 84	45	—	3 50	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	Woblenberg.	21 37	13 44	14 86	13 15	13 63	—	—	2 97	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24	Wietzig.	20 67	13 53	15 43	14 33	14 50	—	—	3 05	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	Züllichau.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa . . .		435 75	250 31	324 52	347 48	388 99	522 50	585 75	96 81	87 85	6 50	95 92	26 63	22 07	28 12	20 63	25 34	47 16	54 88	54 96	—	—	—	—
Durchschnitt .		20 75	10 01	16 23	13 90	20 47	30 74	35 61	3 87	3 82	3 25	4 57	1 07	— 96	1 12	— 83	1 01	1 96	2 20	2 39	—	—	—	—

Frankfurt a. O., den 15. Mai 1878.

Königliche Regierung; Abteilung des Sanern.

## Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktors.

(1) Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 25. März d. J. — §. 197 der Protokolle — auf den Antrag des Ausschusses für Zoll- und Steuerwesen in Betreff der Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz (Nr. 49 der Drucksachen) nachstehende Beschlüsse gefaßt:

- 1) Vom 1. Januar 1879 ab ist zur Denaturirung von Salz nur solches Wermuthpulver zuzulassen, dessen Vereitung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen steueramtlich überwacht, dessen Identität bis zum Augenblicke der Verwendung durch amtlichen Verschuß festgehalten und bei dessen Verwendung seit der Einlagerung des rohen Krauts ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verfloßen ist.
- 2) Bis zu dem 1. Januar 1879 dürfen die auf den Salzwerken vorhandenen Bestände von Wermuthpulver zur Verwendung gelangen.
- 3) Zur Denaturirung des Salzes kann anstatt der unter Nr. 2A. a. der Bestimmungen vom 21. Juni 1872 (§. 392 der Prot. des Bundesraths) vorgeschriebenen Menge von  $\frac{1}{2}$  Prozent, eine solche von nur  $\frac{1}{4}$  Prozent des Gewichts des Salzes an Wermuthpulver verwendet werden, sofern dasselbe den unter Nr. 1 bezeichneten Anforderungen entspricht. Zugleich ist das Einverständnis ausgesprochen, daß die in Ziffer 3 der Beschlüsse zugestandene Erleichterung nur versuchsweise eingeführt und zurückgenommen werden soll, wenn weitere Erfahrungen die Versorgung von Mißbräuchen begründen sollten.

Berlin, den 16. April 1878.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: gez. Hasselbach.

An den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor, Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Herrn Hellwig, Hochwohlgeboren hier. III. 4343.

### Bestimmungen

betreffend die Herstellung von Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz.

1. Wer Wermuthpulver zur Denaturirung von Salz mit dem Anspruche auf Ertheilung des steueramtlichen Zeugnisses über dessen Reinheit und Brauchbarkeit herstellen will, hat bei der Direktivbehörde, in deren Bezirk die Herstellung erfolgen soll, einen Zusagechein nachzufuchen.

2. Der Zusagechein wird in der Regel nur dann ertheilt, wenn die Fabrikanlage am Sitze einer Steuerstelle sich befindet. Die Ertheilung erfolgt widerruflich und unter der Bedingung, daß der Unternehmer sich protokollarisch den nachfolgenden Bestimmungen unterwirft.

3. Der Unternehmer ist verpflichtet:

- a. nach näherer Anordnung der Direktivbehörde die Lagerräume für das Rohmaterial und das fertige

Pulver, sowie die Fabrikationsräume (Örranlage, Mählwerk u. s. w.) verschlußfähig und derart übersichtlich herzustellen, daß eine sichernde Aufsicht über den Betrieb geübt werden kann, — auch die erwähnten Räume in diesem durch Zeichnung und Beschreibung festzustellenden Zustande zu erhalten;

- b. einen nach dem Ermessen der Steuerbehörde geeigneten Raum zum Aufenthalt für die Steuerbeamten und zur Verrichtung ihrer Arbeiten, sowie die erforderlichen Einrichtungsgegenstände und Wiegevorrichtungen zu gewähren und zu unterhalten und die hierdurch, sowie durch die steuerliche Ueberwachung der Anlage erwachsenden Kosten in dem von der Steuerbehörde festzusetzenden Betrage zu tragen und auf Erfordern dafür Sicherheit zu bestellen.

4. Die Aufbewahrungsräume für das Rohmaterial und das fertige Pulver stehen ununterbrochen, die Fabrikationsräume während der Zeit, in welcher nicht gearbeitet wird, unter amtlichem Verschlusse durch Kunstschlösser. So lange Wermuthkraut oder Wermuthpulver in den Aufbewahrungsräumen sich befindet, dürfen in diesen, und so lange die Herstellung solchen Pulvers betrieben wird, auch in den übrigen Räumen der Anlage keine anderen Stoffe, als das von der Steuerbehörde zugelassene Wermuthkraut und die Fabrikate aus demselben sich befinden.

5. Der Unternehmer hat der Steuerstelle, zu deren Bezirk die Anlage gehört, bezüglich jeder zur Verarbeitung bestimmten Post Wermuthkraut anzumelden:

- a. die Zeit des Bezuges, Namen und Wohnort des Lieferanten;
- b. Zahl und Zeichen der Kollt und deren Gewicht;
- c. die Zeit des Beginns und der voraussichtlichen Beendigung der Verarbeitung, — sofern eine Post nicht auf einmal zur Verarbeitung gelangt — auch das Gewicht der Theilpost.

6. Bevor Wermuthkraut in die Gewerbsräume aufgenommen werden darf, muß dasselbe einer sorgfältigen amtlichen Prüfung unterworfen werden; die Prüfung erstreckt sich auf den Inhalt aller Kollt und ist nach Maßgabe der von der Direktivbehörde zu ertheilenden Anleitung darauf zu richten, daß die Waare in nicht zerkleinertem, echtem, unverdorbenem, insbesondere nicht entöltem Wermuthkraut ohne Beimischung anderer Stoffe (Pflanzen, Erde u. s. w.) besteht und in jeder Beziehung zur Herstellung eines wirksamen Denaturierungsmittels geeignet ist. Soweit thunlich, hat ein Oberbeamter an der Prüfung theilzunehmen.

In Zweifelsfällen kann die Direktivbehörde auf Kosten des Unternehmers technische Untersuchung durch Sachverständige anordnen.

Wermuthkraut, welches den Anforderungen nicht entspricht, ist zurückzuweisen. Der Befund ist auf der Anmeldung zu bescheinigen und das Kraut von der Prüfung ab unter amtlichem Verschlusse zu halten.

7. Jede Post ist von den anderen gesondert zu lagern und gelangt, soweit die Steuerstelle nicht Ausnahmen zuläßt, nach der Zeitfolge der Einlagerung zur Verarbeitung, die unter ununterbrochener amtlicher Aufsicht zu erfolgen hat.

In Bezug auf das Maß der Zerkleinerung muß das Pulver einem vom Reichsfinanzamt festzustellenden Muster entsprechen.

Das gewonnene Pulver ist, nach erfolgter Prüfung und Verwiegung in verschlußfähige und bezeichnete Fässer zu verpacken und in dem Lager gesondert von anderen Posten niederzulegen.

Ueber das Gewicht des gewonnenen Pulvers, sowie Zahl, Zeichen, Brutto- und Nettogewicht der Fässer, in die dasselbe verpackt ist, ist der Steuerstelle eine mit der Bescheinigung des überwachenden Steuerbeamten versehene Anmeldung zu übergeben.

8. Die Versendung von Wermuthpulver zu Denaturirungszwecken ist unter Nachweisung der Bestellung der Steuerstelle anzumelden. Dieselbe legt die zu versendenden Fässer unter Verschluss und ertheilt auf die Steuerstelle, in deren Bezirk die Verwendung erfolgen soll, einen Transportschein nach einem gegebenen Muster.

Der Unternehmer hat sich auf der Anmeldung zu verpflichten, die Waare in unverändertem Zustande während der gestellten Frist dem Empfangsamt mit dem Transportschein bei Vermeidung einer Konventionalstrafe vorzuführen, welche von der Direktivbehörde bis 10 Mark für jeden Zentner des Bruttogewichts festgesetzt werden kann.

Das Empfangsamt hat die Uebereinstimmung des Transports mit dem Transportschein zu prüfen. Ergeben sich Verschlußverletzungen, so ist die Verwendung des Inhalts der betreffenden Fässer zur Denaturirung in der Regel nicht zu gestatten. Ausnahmeweise kann die Direktivbehörde die Verwendung desselben zulassen, sofern die angestellten Ermittlungen die Ueberzeugung gewähren, daß die Verschlußverletzung durch Zufall herbeigeführt und der Inhalt unverändert geblieben.

9. Auf vorherige Anmeldung kann der Unternehmer Wermuthpulver auch zu anderen als Denaturirungszwecken in ganzen Fässern entnehmen. Eine amtliche Bescheinigung für dasselbe darf nicht ertheilt werden.

Wermuthkraut, sowie Wermuthpulver, seit dessen Einlagerung mehr als zwei Jahre verflossen sind, sind aus dem Lager zu entfernen.

10. Der Unternehmer hat die Einsicht der den Bezug des Wermuthkrauts und den Absatz des daraus gefertigten Pulvers betreffenden Schriften und Geschäftsbücher den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zu gestatten.

11. Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften und die Anordnungen der Steuerbehörde, mögen diese Zuwiderhandlungen von dem Unternehmer selbst oder von seinen Familienmitgliedern, Dienern, Lehrlingen, Gewerbegehilfen oder Gesinde begangen sein, unterwirft sich der Unternehmer einer von der Direk-

tivbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges festzusetzenden Konventionalstrafe bis zu einhundert Mark.

12. Die näheren Anordnungen über die steuerliche Beaufsichtigung der Anlagen, das Verfahren bei den Anmeldungen und die Form derselben, die Behandlung der Transporte beim Empfangsamt, die Registreiführung, die Dienstanweisungen für die betheiligten Beamten u. s. w. erläßt die oberste Landesfinanzbehörde.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers III. 4343 vom 16. April d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. Mai 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Schulz.

(2) Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke.

Wer Fünf und achtzig und mehr Quadratmeter mit Taback bepflanzt, ist nach §. 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli der Steuerstelle, in deren Bezirk die mit Taback bepflanzten Ländereien liegen, solche einzeln nach ihrer Lage und Größe in Ar und Quadratmeter genau und wahrhaft schriftlich anzugeben.

Diejenigen, welche Taback bauen, werden unter Hinweis auf den §. 10 des oben erwähnten Gesetzes erinnert, dieser Verpflichtung rechtzeitig nachzukommen.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß Bepflanzungen mit Taback, welche später als bis Ende Juli erfolgen, bevor solche stattfinden, bei der betreffenden Amtsstelle angemeldet werden müssen.

Zugleich wird den Tabackspflanzern empfohlen, sofern sie der Größe ihrer Tabackspflanzungen nicht gewiß sind, sich derselben vor der Anmeldung gehörig zu versichern.

Die Steuerstellen haben über jede ihnen gemachte Anmeldung eine Bescheinigung zu ertheilen; die Inhaber von Tabackland werden daher, wenn sie die Anmeldung nicht persönlich abgeben, wohlthun, sich jene Bescheinigung behändigen zu lassen, damit sie Ueberzeugung erhalten, daß die Anmeldung auch richtig geschehen sei.

Berlin, den 11. Mai 1878.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Hellwig.

### Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Ostbahn.

(1) Preussisch-Sächsischer Eisenbahn-Verband. Zu den besonderen Bestimmungen und zu den Tarifheften 1, 2 und 3 des Preussisch-Sächsischen Verband-Gütertarifs vom 1. Mai 1878 ist je ein Anhang herausgegeben worden. Dieselben enthalten Ergänzungen und Berichtigungen der Tarifhefte, sowie ermäßigte Frachtsätze für den Transport von Salz u. ab Halle nach Stationen der Oberschlesischen und Märktisch-Posener Bahn.

Soweit Exemplare des Preussisch-Sächsischen Verband-Gütertarifs resp. einzelner Tarifhefte desselben sei-

tens des Publikums käuflich bezogen worden sind, werden auf Wunsch die erschienenen Anhänge von den Verbandsstationen unentgeltlich abgegeben werden.

Bromberg, den 4. Mai 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn,  
als geschäftsführende Verwaltung des Preussisch-Sächsischen Eisenbahn-Verbandes.

(2) Vom 15. Mai d. J. ab bis auf Weiteres werden zum Besuche der Weltausstellung in Paris Retour-Billets der I., II. und III. Wagenklasse nach Berlin zu ermäßigten Preisen und unter Gewährung von 25 Kilogramm Freigepäck mit 30tägiger Gültigkeit für alle fahrplanmäßigen Züge von den Ostbahnstationen Kreuz, Schneidemühl, Bromberg, Warlubien, Ronitz, Dirschau, Danzig lege Thor, Elbing, Königsberg, Insterburg, Eydtkuhnen, Korschen, Osterode, Dt.-Eylau und Thorn ausgegeben, mit der Maßgabe, daß zu einem jeden berartigen Billet zugleich eins der für die Strecke von Berlin nach Paris und zurück auf die Dauer von 20 Tagen geltenden, Seitens der Potsdam-Magdeburger Bahn via Potsdam, Elberfeld, Aachen und der Magdeburg-Halberstädter Bahn via Stendal-Köln-Aachen verausgabten Billets I., II./I., II. und III. Klasse zugelöst werden muß.

Die Ueberfuhr in Berlin von und nach den betreffenden Anschlußbahnhöfen ist in den Billetpreisen jedoch nicht mitteinbegriffen.

Eine Fahrtunterbrechung auf Ostbahn-Zwischenstationen ist weder auf der Hin- noch Rücktour gestattet, dagegen in Berlin, je bei der Hin- resp. Rückreise ein Aufenthalt von verhältnismäßiger Dauer, soweit einerseits die 20tägige Gültigkeit der Retour-Billets Berlin-Paris, andererseits die 30tägige der Ostbahn-Retour-Billets nicht beeinträchtigt würde. Die Hin- und Rückreise zwischen Berlin und Paris, darf auf der Route via Potsdam-Magdeburg in Aachen, auf derjenigen über Stendal-Lehrte in Köln unterbrochen werden.

Vor Antritt der Weiterreise von Berlin sind den Billet-Expeditionen der dortigen bezüglichen Anschlußbahnen die Billets Berlin-Paris zur Abstempelung vorzulegen.

Die Fahrpreise und näheren Bedingungen sind auf sämtlichen Ostbahn-Stationen und Haltestellen zu erfahren.

Bromberg, den 9. Mai 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(3) Zum Tarif für den direkten Personen- und Gepäc-Verkehr zwischen den Stationen Landsberg a. W., Bromberg, Danzig-lege-Thor, Elbing und Königsberg i. Pr. der Königlichen Ostbahn einerseits und den Stationen Potsdam und Magdeburg der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn andererseits vom 1. April 1876 ist der Nachtrag 2 herausgegeben worden. Nach demselben kommen die im Deutschen Eisenbahn-Verein vereinbarten Tarifbestimmungen für die Beförderung von Extrafahrten, von Salons-, Personen-, Kranken- und

besonderen Gepäcswagen auch im oben bezeichneten Verkehre zur Anwendung.

Näheres ist auf vorgenannten Verbandsstationen zu erfahren.

Bromberg, den 10. Mai 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(4) Im Verkehre mit Hoppegarten sind fortan folgende Entfernungen zur Frachtberechnung für Pferde maßgebend:

1) Strecke Berlin-Hoppegarten 17 Kilometer,

2) Strecke Neuenhagen-Hoppegarten 2 Kilometer.

Näheres ist auf sämtlichen Ostbahn-Stationen zu erfahren.

Bromberg, den 12. Mai 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(5) Freitag vor Pfingsten, am 7. Juni d. J. werden zwei Extrazüge nach Berlin, der eine von Bromberg (Abfahrt 9 Uhr 57 Min. Vormittags), der andere von Königsberg (Abfahrt 6 Uhr Nachmittags) mit Personenbeförderung in II. und III. Wagenklasse zu ermäßigten Fahrpreisen abgelassen werden.

Zu diesen Extrazügen werden auch auf den Stationen der Strecken Eydtkuhnen-Königsberg, Insterburg-Thorn-Bromberg und Neufahrwasser-Dirschau-Bromberg direkte Extrazug-Billets unter denselben Vergünstigungen verkauft werden.

Die besonderen Bedingungen für diese Extrazüge, sowie der Gang derselben sind aus den auf allen Stationen ausgehängten Bekanntmachungen und Fahrplänen zu ersehen.

Bromberg, den 14. Mai 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

(6) Für diejenigen Thiere und Maschinen, welche auf der am 24. Mai d. J. in Nordhausen stattfindenden Provinzial-Schaffchau, Geflügel-, Hunde- und Maschinen-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Königlichen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Privatbahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comitee's nachgewiesen wird, daß die Gegenstände zc. ausgestellt gewesen aber unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 15. Mai 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

**Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.**

(1) Transport-Begünstigungen für Ausstellungsgegenstände. Für diejenigen Thiere und Maschinen, welche auf der am 24. d. Mts. in Nordhausen stattfindenden Provinzial-Schaffchau, Geflügel-,



Hunde- und Maschinen-Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Privatbahnen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß, während für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comitees nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ic. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Berlin, den 10. Mai 1878.

Königliche Direction

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Vom 15. d. Mts. an tritt zum Lokaltarif der Königlich Niederschlesisch-Märkischen-, Halle-Sorau-Gubener- und Berliner Nord-Eisenbahn für die Beförderung von Leichen, Equipagen und anderen Fahrzeugen, sowie von lebenden Thieren, vom 1. Juli 1877 ein Nachtrag III. in Kraft, welcher Abänderungen und Ergänzungen des Tarifs, insbesondere ermäßigte Frachtsätze für Pferde und sonstiges Vieh in Wagenladungen auf der Berliner Nordbahn enthält und bei den Güter- und Gepäck-Expeditionen der genannten Bahnen eingesehen werden kann.

Berlin, den 10. Mai 1878.

Königliche Direction

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(3) Die im Nachtrage 22 zum Bremen- resp. Hamburg-Schlesischen Verbands-Tarife vom 1. Oktober 1873 festgesetzte Tarification des Artikels „Chilisalpeter, roher“ findet fortan auch Anwendung auf die gleiche Relation im Tarife vom 1. März 1871 für den direkten Güterverkehr zwischen Stationen der Königlich Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn einerseits und Stationen der Berlin-Hamburger, sowie Station Liebed der Lübeck-Büchener Eisenbahn andererseits.

Berlin, den 13. Mai 1878.

Königliche Direction

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(4) Vom 25. d. Mts. an werden auf unseren Stationen Frankfurt a. D., Regnitz und Breslau (N.-M. und D.-S. Bahnhof) während der Dauer der Pariser Weltausstellung Retour-Billets I., II. und III. Wagenklasse mit 20tägiger Gültigkeit nach Berlin — gültig für alle Züge mit entsprechender Wagenklasse — an diejenigen Reisenden ausgegeben, welche gleichzeitig bei den Billettklassen der genannten Stationen ein Retour-Billet der entsprechenden Wagenklasse Berlin-Paris — gleichfalls 20 Tage gültig — via Potsdam = Elberfeld oder Stendal-Cöln lösen.

Diese Billets, und zwar sowohl diejenigen bis Berlin als auch diejenigen ab Berlin berechtigen zur Mitnahme von 25 Kilogramm Gepäckfreigewicht; das Gepäck wird jedoch ab Frankfurt a. D., Regnitz und Breslau, sowie ab Paris nur bis Berlin direkt expedirt.

Für die Ueberführung der Person selbst, sowie des Gepäcks in Berlin vom Niederschlesisch-Märkischen nach dem Potsdamer resp. Lehrter Bahnhofe und umgekehrt, sowie für die Weiterexpedition des Gepäcks in Berlin haben die Reisenden zu sorgen.

Die Billets ab Berlin werden auf der Abfahrtsstation nicht abgestempelt, müssen vielmehr vor der Abfahrt in Berlin der Billet-Expedition der betreffenden Bahn zur Abstempelung vorgelegt werden.

Vor Antritt der Rückfahrt müssen die Billets nach Frankfurt a. D., Regnitz und Breslau bei der Billet-Expedition Berlin N.-M. abgestempelt werden.

Die Billetpreise betragen:

	I	II	III
Breslau—Berlin . . .	44,6 M.	33,0 M.	23,3 M.
Regnitz—Berlin . . .	35,9 =	26,6 =	18,6 =
Frankfurt a. D.—Berlin	11,1 =	8,3 =	5,9 =
Berlin—Paris . . .	151,7 =	111,3 =	79,5 =

und außerdem:

Berlin—Paris II./I. Klasse

östlich von Aachen resp. Cöln II. Kl. } 125,4 M.  
westlich von Aachen resp. Cöln I. Kl. }

Berlin, den 14. Mai 1878.

Königliche Direction

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

### Bekanntmachung der Königl. Eisenbahn-Commission der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn.

Vom 15. Mai cr. ab findet der gesammte Personen-, Gepäck-, Eilgut- und Güter-Expeditionsdienst der diesseitigen Station Dobrilugk auf Station Dobrilugk-Kirchhain der Berlin-Dresdener Eisenbahn seine Abfertigung, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Halle a. S., im Mai 1878.

Königliche Eisenbahn-Commission.

Dr. Hochheimer.

### Bekanntmachung des Kaiserlichen Ober-Post-Directors.

Am 15. Mai d. Js. werden in Befehl i. L. und Dühringshof, N.-Bez. Frankfurt a. Ober, mit den bez. Ortspostanstalten vereinigte Telegraphen-Vertriebsstellen mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Frankfurt a. D., den 13. Mai 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

### Personal-Chronik.

(1) Im Kreise Lebus sind ernannt worden: A. zu Amtsvorstehern: 1. der bisherige Stellvertreter Gutsbesitzer Wenborne zu Biegen für den 5. Amtsbezirk (Biegen); 2. der bisherige Stellvertreter Inspektor Klitsch zu Alt-Podelzig für den 34. Amtsbezirk (Podelzig). B. zu Stellvertretern des Amtsvorstehers: 1. der Wirthschafts-Inspektor Schulze zu Markendorf für den 4. Amtsbezirk (Lichtenberg); 2. der Gutsbesitzer Schöck zu Billgram für den 5. Amtsbezirk (Biegen); 3. der

Wirtschafts-Inspektor Scheibner zu Olesow für den 9. Amtsbezirk (Olesow); 4. der Fabrikdirektor Winchenbach zu Alt-Podelzig für den 34. Amtsbezirk (Podelzig).

(2) Im Kreise Ost-Sternberg ist der Forstklassen-Kendant Brandt zu Alt-Limmritz zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den 5. Amtsbezirk (Alt-Limmritz) ernannt worden.

(3) **N a c h w e i s u n g**  
der im Monat April cr. erfolgten Berufungen in Lehrer- resp. Küster- und Lehrerstellen.

1) Kasienbein definitiv zum 12. Lehrer in Königsberg i. N., Ephorie Königsberg I.; 2) Gustav Schön-gart definitiv zum Elementarlehrer in Forst, Ephorie Forst; 3) Hermann Partke definitiv zum Rektor in Sonnenburg, Ephorie Sonnenburg; 4) Ernst Conrad definitiv zum Lehrer an der Mädchenschule in Landsberg a. W., Ephorie Landsberg a. W.; 5) Hermann Landsberg definitiv zum Lehrer an der Knaben-Volksschule in Landsberg a. W., Ephorie Landsberg a. W.; 6) Ernst Hausdoerfer definitiv zum Küster und Lehrer in Warbin, Ephorie Arnswalde; 7) Friedrich Wilhelm Scraback definitiv zum Küster und Lehrer in Compendorf, Ephorie Cottbus II.; 8) Louis Hünze definitiv zum Küster und Lehrer in Pyrehne, Ephorie Landsberg a. W. II.; 9) Friedrich Wilhelm Poffin definitiv zum Lehrer in Hampshire, Ephorie Sonnenburg; 10) Eduard Gustav Buchholz definitiv zum Rektor in Finsterwalde, Ephorie Dobrilugt; 11) E. Riedbach definitiv zum Rektor in Bieg, Ephorie Landsberg a. W.; 12) Carl Kühn definitiv zum Lehrer an der Volksschule in Sorau, Ephorie Sorau; 13) Hermann Kloß provisorisch zum Lehrer in Wallwitz, Ephorie Guben II.; 14) Gustav Krautlein provisorisch zum Rektor in Zehden, Ephorie Königsberg I.; 15) Otto Schumann provisorisch zum Küster und Lehrer in Glesenaue, Ephorie Landsberg a. W.; 16) Franz Gesche provisorisch zum Küster und Lehrer in Hammer, Ephorie Friedeberg i. N.; 17) Ernst Ropsch provisorisch zum 2. Lehrer in Kunzendorf, Ephorie Sorau; 18) Albert Hauschatz provisorisch zum Küster und Lehrer in Petershagen, Ephorie Frankfurt a. D. II.; 19) Wilhelm Raschke provisorisch zum Lehrer in Cobeln, Ephorie Guben I.; 20) Ferdinand Lenz provisorisch zum Rektor der höheren Töchterschule in Cüstrin, Ephorie Cüstrin; 21) Fritz Brisch provisorisch zum Lehrer an der Volksschule in Sorau, Ephorie Sorau; 22) Friedrich Carl Werblow provisorisch zum 4. Ana-

benlehrer in Petschin, Ephorie Frankfurt a. D. II.; 23) Emil Hoffmann provisorisch zum 4. Lehrer in Berge, Ephorie Forst; 24) Reinhold Danc provisorisch zum 8. Lehrer in Fürstenberg a. D., Ephorie Guben; 25) Reinhold Wolter provisorisch zum 2. Lehrer in Niemaschleba, Ephorie Guben II.

(4) **N a c h w e i s u n g**  
der im Bezirke des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. D. im Mont April 1878 verpflichteten Schiedsmänner.

Für den 8. Amtsbezirk der Stadt Frankfurt a. D., Kreis Frankfurt a. D., der Rentier Wilhelm Rehsfeld in Frankfurt a. D.; für den 11. ländlichen Amtsbezirk des Kreises Guben der Mühlenbesitzer Julius Baulig in Starzebel; für den Amtsbezirk des östlichen Theils der Stadt Finsterwalde, Kreis Luckau, der Kaufmann Friedrich Wittke in Finsterwalde; für den 13. ländlichen Amtsbezirk des Kreises Landsberg a. W. der Schulze August Melzer in Neuendorf; für den 4. ländlichen Amtsbezirk des Kreises Crossen der Bauer und Schöffe Gottlieb Wischoeth in Gähren.

### Vermischtes.

(1) Die Lehrerstelle in Haasow, Diözese Cottbus, Collatur der von Schoening'schen Stiftung, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt worden. Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei uns melden.

Frankfurt a. D., den 13. Mai 1878.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) **B e k a n n t m a c h u n g.**

Gemäß §. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ic. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von uns auf Grund des §. 40 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs-Behörden ic. vom 26. Juli 1876 die Einderlebung der 0,0018 Hektar großen fiskalischen Dorfauen-Parzelle zu Biegen, welche der Bauergutsbesitzer Erdmann Schläte zu Biegen zu erwerben beabsichtigt, in den Gemeindeverband zu Biegen genehmigt worden ist.

Seelow, den 10. Mai 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Seebus.  
von der Marwitz.